

26.04.91

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Achte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung umsatzsteuerlicher Vorschriften an die Richtlinie 91/191/EWG des Rates vom 27. März 1991 (Erhöhung der Wertgrenze für den Ausschluß der Umsatzsteuerbefreiung im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr von 810 DM auf 1235 DM).

B. Lösung

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die in Artikel 1 vorgesehene Maßnahme führt zu im einzelnen nicht quantifizierbaren Mehreinnahmen. Diesen Mehreinnahmen dürften Mindereinnahmen in entsprechender Höhe aus der gleichzeitigen Erhöhung der Wertgrenze

für die Befreiung bei der Einfuhr gegenüberstehen.

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen Bund und Ländern keine zusätzlichen Kosten.

Trotz der deutlichen Anhebung der Wertgrenze dürfte der Umfang der im Reiseverkehr mitgeführten Waren, gemessen an der Gesamtnachfrage, so gering sein, daß davon keine wesentliche Nachfrageveränderung ausgeht. Insofern ist nicht mit preislichen Auswirkungen zu rechnen.

Bundesrat

Drucksache 262/91

26.04.91

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Achte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 26. April 1991

021 (43) - 522 10 - Um 81/91

An den

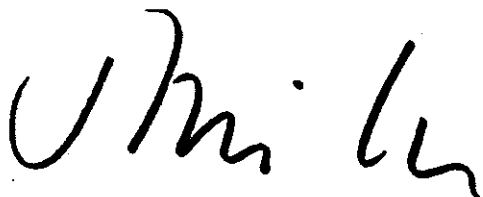
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen zu
erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Achte Verordnung
zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Vom 1991**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 379) wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Nr. 2 und in § 15 Abs. 1 wird jeweils der Betrag "810 Deutsche Mark" durch den Betrag "1235 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Durch diese Verordnung wird die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) an Vorschriften des EG-Gemeinschaftsrechts angepaßt.

Die Anpassung wird auf Grund der Richtlinie 91/191/EWG des Rates vom 27. März 1991 (ABl. EG 1991 Nr. L 94 S. 24) erforderlich.

Diese Richtlinie betrifft den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr und verpflichtet die EG-Staaten grundsätzlich, die Wertgrenze für den Ausschluß der umsatzsteuerlichen Entlastung privater Ausfuhren auf 600 ECU (= 1235 DM) anzuheben (Artikel 1 Nr. 1 der Richtlinie).

Die entsprechende Anhebung der Wertgrenze in den §§ 14 und 15 UStDV führt zu im einzelnen nicht quantifizierbaren Mehreinnahmen. Diesen Mehreinnahmen dürften Mindereinnahmen in entsprechender Höhe aus der gleichzeitigen Erhöhung der Wertgrenze für die Befreiung bei der Einfuhr gegenüberstehen.

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen weder für den Bund noch für die Länder zusätzliche Kosten.

Trotz der deutlichen Anhebung der Wertgrenze dürfte der Umfang der im Reiseverkehr mitgeführten Waren, gemessen an der Gesamtnachfrage, so gering sein, daß davon keine wesentliche Nachfrageveränderung ausgeht. Insofern ist nicht mit preislichen Auswirkungen zu rechnen.

Zu Artikel 1

Im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen Reiseverkehr ist die Wertgrenze für die Steuerbefreiung von Einfuhren und für das Entlastungsverbot bei Ausfuhren mit Wirkung vom 1. Juli 1991 von bisher 390 auf 600 ECU angehoben worden (Artikel 1 Nr. 1 der Richtlinie 91/191/EWG des Rates vom 27. März 1991 zur Änderung

der Richtlinie 69/169/EWG über die Steuerfreigrenzen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr und über eine Ausnahmeregelung für das Königreich Dänemark und Irland im Hinblick auf die Vorschriften über die Befreiung im grenzüberschreitenden Reiseverkehr, ABl. EG 1991 Nr. L 94 S. 24).

Diese Maßnahme erfordert eine entsprechende Erhöhung der in den deutschen Rechtsvorschriften festgesetzten Wertgrenzen. Für die Neuberechnung der nationalen Wertgrenzen sind die Umrechnungskurse der ECU des ersten Werktags im Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend (Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 69/169/EWG in der Fassung von Artikel 4 der Richtlinie 78/1032/EWG vom 19. Dezember 1978, ABl. EG 1978 Nr. L 366 S. 28). Entsprechend dieser Vorschrift wird deshalb die neue DM-Wertgrenze nach dem Umrechnungskurs vom 1. Oktober 1990 berechnet. Der Umrechnungskursfaktor dieses Tages beträgt 2,05834 (ABl. EG 1990 Nr. C 247 S. 1). Die Wertgrenze für den Ausschluß der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 UStDV) ist demnach von bisher 810 DM auf $(600 \text{ ECU} \times 2,05834 =) 1235 \text{ DM}$ zu erhöhen. Die entsprechende Erhöhung der Wertgrenze für die Befreiung bei der Einfuhr ist durch eine Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung (BGBl. 1974 I S. 3377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1989 (BGBl. I S. 1130), vorgesehen.

Bei der Änderung des § 15 Abs. 1 UStDV handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 UStDV.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 07. Juni 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.